

Sprachliche Studienvoraussetzungen für Masterstudiengänge an der JLU

Stand: März 2022

Betrifft die Masterstudiengänge

Agrobiotechnology (M.Sc.)
Angewandte Musikwissenschaft (M.A.)
Angewandte Theaterwissenschaft (M.A.)
Anglophone Studies (M.A.)
Biologie (M.Sc.)
Chemie (M.Sc.)
Choreographie und Performance (M.A.)
Geschichte (M.A.)
Geschichts- und Kulturwissenschaften (M.A.)
Global Change (M.Sc.)
Human Movement Analytics (M.Sc.)
Insect Biotechnology and Bioresources (M.Sc.)
Intercultural Communication and Business (M.A.)
Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa (M.A.)
Komparatistik: Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (M.A.)
Kunstpädagogik (M.A.)
Materialwissenschaft (M.Sc.)
Mind, Brain, Behavior (M.Sc.)
Romanistik (M.A.)
Slavistik (M.A.)
Sustainable Transition (M.Sc.)
Transition Management (M.Sc.)

sowie einige auslaufende Studiengänge (s. Seite 10) und die Nebenfächer des Masterstudiengangs
Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung (M.A.)

Bezüglich der geforderten Sprachkenntnisse für die einzelnen Fächer im Masterstudiengang „**Berufliche und Betriebliche Bildung**“ (Master of Education) orientieren Sie sich bitte an der Broschüre „Sprachliche Studienvoraussetzungen für modularisierte Lehramtsstudiengänge an der JLU“.

Abschließend rechtsgültig werden die Sprachvoraussetzungen durch die Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (www.uni-giessen.de/mug/7/findex36.html)

Bitte informieren Sie sich regelmäßig über evtl. neu geforderte bzw. veränderte Sprachvoraussetzungen, die zum nächsten Semester gelten werden. Sollte es Änderungen der Sprachvoraussetzungen geben, finden Sie diese in dem jeweils aktuellen Merkblatt unter www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen sowie in der rechtsgültigen Fassung in den Mitteilungen der Universität Gießen unter www.uni-giessen.de/mug/7/findex36.html

Bitte schauen Sie deshalb regelmäßig auf die Seiten!

Grundlegende Informationen

Dieses Merkblatt informiert darüber, welche sprachlichen Studienvoraussetzungen in den oben genannten Masterstudiengängen an der JLU erforderlich sind, wann sie nachzuweisen sind und wie die geforderten Sprachkenntnisse erworben werden können. Es beschreibt also, welche Sprachkenntnisse man schon haben muss, um das Studium beginnen zu können. Es geht dabei nicht „nur“ um Englischkenntnisse für das Fach Englisch, sondern z.B. auch um Lateinkenntnisse für das Studium der Geschichte.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass neben den sprachlichen Voraussetzungen auch fachliche Voraussetzungen gefordert sein können. Die speziellen Ordnungen der jeweiligen Studiengänge legen fest, welche fachlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um ein bestimmtes Masterstudium aufnehmen zu können. Sie finden die speziellen Ordnungen online unter folgendem Link veröffentlicht: www.uni-giessen.de/mug/7/findex36.html

Die Regelungen für die einzelnen Fächer sind z.T. sehr unterschiedlich. Wir werden zunächst die „Grundregeln“ darstellen und dann in einer Tabelle die spezifischen Informationen zu den einzelnen Fächern aufführen.

Die Informationen betreffen nur die JLU, andere Hochschulen haben andere Regelungen!

Wird für ein Studienfach der Sprachnachweis z.B. nur für den Zeitpunkt der Einschreibung festgelegt, erfolgt kein Hinweis, dass zu den anderen möglichen Zeitpunkten kein weiterer Nachweis gefordert ist.

Bitte beachten Sie, dass hier nur solche Studiengänge aufgeführt werden, für die Sprachvoraussetzungen definiert wurden. Weitere Masterstudiengänge werden in Gießen angeboten. Sie finden eine vollständige Liste des gesamten Studienangebots unter folgendem Link: www.uni-giessen.de/studium/master

1. Rechtliche Grundlagen / Regelungen

- „Hessisches Hochschulgesetz“, hier speziell der § 63 Abs. 4
Hier wird geregelt, dass neben der Hochschulzugangsberechtigung auch studienspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse bei der Einschreibung oder bis zum Ende des zweiten Fachsemesters von der Hochschule verlangt werden können.
- Anlage „Studienvoraussetzungen“ zu den Speziellen Ordnungen für die oben genannten Masterstudiengänge. Diese Ordnungen regeln, für WELCHE FÄCHER (Haupt- und/oder Nebenfächer) in den Masterstudiengängen WELCHE SPRACHKENNTNISSE nachgewiesen werden müssen.
(www.uni-giessen.de/mug/7/findex36.html)
- Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelorstudiengängen vom 6. Juni 2007
Diese Ordnung regelt, WIE die sprachlichen Studienvoraussetzungen nachgewiesen werden können.

2. Wann müssen die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden?

Für jedes Studienfach wird festgelegt, wann die Sprachkenntnisse von den Studienbewerber/innen bzw. den Studierenden nachgewiesen werden müssen.

Es gibt prinzipiell drei Zeitpunkte, zu denen die sprachlichen Studienvoraussetzungen überprüft werden.

"Typ A" Bis zur Einschreibung ins erste Fachsemester

Die Ordnung regelt, dass die Sprachkenntnisse bis zur Einschreibung nachgewiesen werden müssen.

Können Studienbewerber/innen bis zur Einschreibung die geforderten Sprachkenntnisse nicht nachweisen, dann ist ein Studium in diesem Fach nicht möglich (so lange bis man diesen Sprachnachweis erreicht hat).

"Typ B" Im Verlauf der ersten beiden Fachsemester

Die Ordnung regelt, dass die Sprachkenntnisse vor Ablauf des zweiten Fachsemesters spätestens nachgewiesen werden müssen.

Können Studienbewerber/innen bei der Einschreibung die geforderten Sprachkenntnisse nicht nachweisen, werden sie „vorläufig“ eingeschrieben. Zu einem späteren Zeitpunkt (vor Ende des zweiten Fachsemesters) wird (dann noch einmal) überprüft, ob die Sprachkenntnisse inzwischen erworben wurden. Wenn der Sprachnachweis erfolgreich nachgewiesen werden kann, kommt es zur endgültigen Einschreibung, wenn nicht, erlischt die Einschreibung und das Studium kann in dem betreffenden Fach nicht fortgesetzt werden. Ein Fachwechsel kann zwischen dem 1.6. und 15.7. eines Jahres beantragt werden.

"Typ C" Beim Besuch bestimmter Module

Die Ordnung regelt, dass Sprachkenntnisse Teilnahmevoraussetzung für ein bestimmtes Modul sind.

Können die Studierenden bei der Anmeldung zu einem bestimmten Modul im Studiengang die dafür geforderten Sprachkenntnisse nicht nachweisen, so kann dieses Modul nicht belegt werden. Wenn dieses ein

Pflichtmodul ist, kann das Studium nicht abgeschlossen werden, bevor die Sprachkenntnisse erworben wurden. (Achtung: Studierende können den Besuch eines Moduls nicht unendlich verschieben, es gibt meist klare Vorgaben, bis wann die einzelnen Module spätestens abgeschlossen werden müssen.)

Zu Typ B und Typ C: Für manche Fächer werden die Sprachkenntnisse zum Ende des zweiten Semesters (Typ B) und als Modulvoraussetzung (Typ C) überprüft (das geforderte Niveau steigt). Dabei gilt: Wer den „höherwertigen“ Sprachnachweis (also das höhere Niveau) nachweisen kann, erfüllt damit auch alle Sprachnachweise auf geringerem Niveau.

3. Wie werden die Sprachkenntnisse nachgewiesen?

Die Sprachkenntnisse können auf unterschiedliche Art und Weise nachgewiesen werden (jedes Fach definiert die Details):

- durch das Schulabschlusszeugnis (z.B. Abiturzeugnis),
- durch das Bachelor-Zeugnis,
- durch eine besondere Bescheinigung der Schule (z.B. über den Stundenumfang, in dem Sie in dieser Sprache in der Schule unterrichtet wurden),
- durch Sprachtests / Studienvoraussetzungsprüfungen der JLU (Anmeldung ist erforderlich) – soweit angeboten,
- durch bestimmte Sprachprüfungen anderer Institutionen (z.B. Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum durch das Schulamt, TOEFL-Test für Englisch usw.),
- durch sonstige geeignete Nachweise

4. Wie können fehlende Sprachkenntnisse erworben werden?

Wenn Sie die geforderten Sprachkenntnisse noch nicht erworben haben bzw. noch keine entsprechende Prüfung abgelegt haben, dann gibt es verschiedene (fachspezifische) Wege, diesen Nachweis zu erlangen.

Prinzipiell kann es geben:

- Sprachkurse der JLU (vor Studienbeginn),
- Sprachkurse der JLU während des Studiums,
- Sprachkurse anderer Institutionen.

Diese Kurse sind nur dazu da, die Sprachkenntnisse zu erwerben. Der Sprachnachweis muss durch eine Prüfung erfolgen (siehe Punkt 3).

Welche Prüfungen für das jeweilige Studienfach akzeptiert werden, finden Sie bei der Beschreibung des Fachs in dieser Broschüre.

Inhaltsverzeichnis

Grundlegende Informationen	2
1. Rechtliche Grundlagen / Regelungen	2
2. Wann müssen die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden?	2
3. Wie werden die Sprachkenntnisse nachgewiesen?	3
4. Wie können fehlende Sprachkenntnisse erworben werden?	3
Regelung für den MSc-Studiengang „Agrobiotechnology“	5
Regelung für den MA-Studiengang „Angewandte Musikwissenschaft“	5
Regelung für den MA-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“	6
Regelung für den MA-Studiengang „Anglophone Studies“	6
Regelung für den ME-Studiengang „Berufliche und Betriebliche Bildung“	6
Regelung für den MSc-Studiengang „Biologie“	7
Regelung für den MSc-Studiengang „Chemie“	7
Regelung für den MA-Studiengang „Choreographie und Performance“	7
Regelung für den MA-Studiengang „Geschichte“	8
Regelung für den MSc-Studiengang „Global Change“	8
Regelung für den MSc-Studiengang „Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning“	8
Regelung für den MSc-Studiengang „Insect Biotechnology and Bioresources“	8
Regelung für den MA-Studiengang „Intercultural Communication and Business“	9
Regelung für den MA-Studiengang „Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa“	9
Regelung für den MA-Studiengang „Komparatistik: Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“	10
Regelung für den MA-Studiengang „Kunstpädagogik“	10
Regelung für den MSc-Studiengang „Materialwissenschaft“	10
Regelung für den MA-Studiengang „Romanistik“	11
Regelung für den MSc-Studiengang „Sustainable Transition“	11
Regelung für den MSc-Studiengang „Transition Management“	12
Studienfach „Anglistik/Englisch“ (Haupt- und Nebenfach und Studienelement)	13
Studienfach „Galloromanistik/Französisch“ (Haupt- und Nebenfach und Studienelement)	14
Studienfach „Hispanistik/Spanisch“ (Haupt- und Nebenfach und Studienelement)	14
Studienfach „Lusitanistik/Portugiesisch“ (Studienelement)	15
Studienfach „Slavistik/Russisch/Polnisch/Tschechisch/Kroatisch/Serbisch“ (Haupt-/Nebenfächer und Studienelement)	15
Studienfach „Evangelische Theologie“ (Hauptfach)	16
Studienfach „Evangelische Theologie“ (Nebenfach)	16
Studienfach „Fachjournalistik Geschichte“ (Haupt- und Nebenfach)	17
Studienfach „Geschichte“ (Hauptfach)	17
Studienfach „Geschichte“ (Nebenfach)	17
Studienfach „Griechische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach)	17
Studienfach „Katholische Theologie“ (Hauptfach)	18
Studienfach „Katholische Theologie“ (Nebenfach)	18
Studienfach „Klassische Archäologie“ (Hauptfach)	18
Studienfach „Kunstgeschichte“ (Hauptfach)	19
Studienfach „Kunstgeschichte“ (Nebenfach)	19
Studienfach „Kunstpädagogik“ (Haupt- und Nebenfach)	20
Studienfach „Lateinische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach)	20
Studienfach „Musikwissenschaft“ (Hauptfach)	20
Studienfach „Osteuropäische Geschichte“ (Hauptfach)	21
Studienfach „Philosophie“ (Haupt- und Nebenfach)	21
Anhang 1: Materielle Prüfungsbestimmungen für bestimmte Sprachen in Studienfächern	22
Anhang 2: Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“	24

Regelung für den MSc-Studiengang „Agrobiotechnology“

Agrobiotechnology ist ein englischsprachiger Studiengang, für den Englischkenntnisse verlangt werden.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis in der Internet-Version (iBT) mindestens 95 Punkte betragen muss,

_____ oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „7“ (gefordert wird die Testversion „academic“),

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

_____ oder

Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs aus einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

_____ oder

Nachweis des Zertifikats UNlcert III.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Regelung für den MA-Studiengang „Angewandte Musikwissenschaft“

Für das Studium der Angewandten Musikwissenschaft sind Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen:

Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

sofern es sich um **moderne Fremdsprachen** handelt, entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

_____ oder

sofern es sich um **Latein bzw. Griechisch** handelt, entweder

- a) durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

_____ oder

- b) Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ bzw. „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Im Fall von b) muss außerdem entweder der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das „Latinum“ bzw. „Graecum“ nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

_____ oder

eine Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

_____ oder

eine Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch (siehe Anhang 2) zu Beginn eines bezeichneten Moduls erbracht werden.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Regelung für den MA-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“

Für das Studium der Angewandten Theaterwissenschaft werden Sprachkenntnisse in Englisch verlangt.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulzeugnisse: Abiturzeugnis oder Realschulzeugnis 10. Klasse,

oder

Prüfung der Sprachkenntnisse durch das Institut für Anglistik (Niveau B1),

oder

Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis

-in der PC-Version mindestens 213 von 300 Punkten betragen muss,

-in der Internet-Version mindestens 79 von 120 Punkten betragen muss,

oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“ (gefordert wird die Testversion „academic“),

oder

Nachweise die nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen zertifiziert sind: Mindestens Niveaustufe C1

Bei besonderer, im Zuge der Eignungsprüfung festgestellter künstlerischer Begabung kann der Fremdsprachennachweis in Ausnahmefällen im Zuge einer Individualprüfung durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

➤ **Sprachnachweis bis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Regelung für den MA-Studiengang „Anglophone Studies“

Für den Studiengang Anglophone Studies werden Englischkenntnisse verlangt.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

ein Sprachzertifikat, Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

oder

eine an einer Hochschule bestandene Englisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre

oder

sonstige geeignete Nachweise von Englischkenntnissen auf dem Niveau GER B2

oder

den erfolgreich absolvierten Studiengang B.A. Anglophone Studies der JLU

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Regelung für den ME-Studiengang „Berufliche und Betriebliche Bildung“

Bezüglich der geforderten Sprachkenntnisse für die einzelnen Fächer im Masterstudiengang „**Berufliche und Betriebliche Bildung**“ (Master of Education) orientieren Sie sich bitte an der Broschüre „Sprachliche Studienvoraussetzungen für modularisierte Lehramtsstudiengänge an der JLU“.

Diese ist gedruckt erhältlich in der Zentralen Studienberatung oder online abrufbar unter: www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen

Regelung für den MSc-Studiengang „Biologie“

Da Lernmaterial und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sind für das Studium Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:

- a) das Abiturzeugnis,
- b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c) Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I,
- f) Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

➤ Sprachnachweis bis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)

Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen.

Regelung für den MSc-Studiengang „Chemie“

Da Lernmaterial und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sind für das Studium Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:

- a) das Abiturzeugnis,
- b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c) Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I,
- f) Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

➤ Sprachnachweis bis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ A)

Regelung für den MA-Studiengang „Choreographie und Performance“

Für das Studium Choreographie und Performance werden Sprachkenntnisse in Englisch verlangt.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulzeugnisse: Abiturzeugnis oder Realschulzeugnis 10. Klasse,

oder

Prüfung der Sprachkenntnisse durch das Institut für Anglistik (Niveau B1),

oder

Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis

-in der PC-Version mindestens 213 von 300 Punkten betragen muss,

-in der Internet-Version mindestens 79 von 120 Punkten betragen muss,

oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“ (gefordert wird die Testversion „academic“),

oder

Nachweise die nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen zertifiziert sind: Mindestens Niveaustufe C1

Bei besonderer, im Zuge der Eignungsprüfung festgestellter künstlerischer Begabung kann der Fremdsprachennachweis in Ausnahmefällen im Zuge einer Individualprüfung durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

➤ Sprachnachweis bis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)

Regelung für den MA-Studiengang „Geschichte“

Für den Studiengang Geschichte sind Kenntnisse in Englisch und in Latein zu erbringen.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Nachweise, die dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch:

Latinum, nachgewiesen durch das Abiturzeugnis,

oder

eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

oder

eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Weitere Sprachkenntnisse können für einzelne Module definiert werden.

Regelung für den MSc-Studiengang „Global Change“

Global Change ist ein englischsprachiger Studiengang, für den sehr gute Englischkenntnisse verlangt werden.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis

-in der Papierversion mindestens 600 Punkte betragen muss,

-in der Internetversion mindestens 100 Punkte betragen muss,

oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6,5“ (gefordert wird die Testversion „academic“),

oder

Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Regelung für den MSc-Studiengang „Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning“

Es müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Regelung für den MSc-Studiengang „Insect Biotechnology and Bioresources“

Insect Biotechnology and Bioresources ist ein englischsprachiger Studiengang, für den Englischkenntnisse verlangt werden.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis in der Internet-Version (iBT) mindestens 95 Punkte betragen muss,

oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „7“ (gefordert wird die Testversion „academic“),

oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

oder

Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs aus einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

_____ oder
Nachweis des Zertifikats UNlcert III.

➤ Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)

Regelung für den MA-Studiengang „Intercultural Communication and Business“

Hauptfächer „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“ und „English Linguistics“:

Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- ein Sprachzertifikat, Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
_____ oder
- eine an einer Hochschule bestandene Englisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre
_____ oder
- sonstige geeignete Nachweise von Englischkenntnissen auf dem Niveau GER B2.

Hauptfach „Galloromanistik/Französisch“:

Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- ein Sprachzertifikat, Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
_____ oder
- an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre
_____ oder
- sonstige geeignete Nachweise von Französischkenntnissen auf dem Niveau GER B2.

Hauptfach „Hispanistik/Spanisch“:

Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- ein Sprachzertifikat, Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
_____ oder
- eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre
_____ oder
- sonstige geeignete Nachweise von Spanischkenntnissen auf dem Niveau GER B2.

Hauptfach „Russisch/Russistik“:

Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- ein Sprachzertifikat, Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
_____ oder
- eine an einer Hochschule bestandene Russisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre
_____ Oder
- sonstige geeignete Nachweise von Russischkenntnissen auf dem Niveau GER B1.

➤ Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)

Regelung für den MA-Studiengang „Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa“

Abhängig vom Hauptfach (Slavistik oder Osteuropäische Geschichte) sind unterschiedliche Sprachnachweise zu erbringen.

Hauptfach Slavistik:

Es werden sehr gute Kenntnisse in einer an der JLU angebotenen slavischen Sprache (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ukrainisch) verlangt.

Hauptfach Osteuropäische Geschichte:

Es werden sehr gute Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache verlangt.

➤ Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)

Regelung für den MA-Studiengang „Komparatistik: Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“

Für den Studiengang Komparatistik sind Englischkenntnisse gefordert.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

ein Sprachzertifikat, Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

oder

eine an einer Hochschule bestandene Englisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre

oder

sonstige geeignete Nachweise von Englischkenntnissen auf dem Niveau GER B2

oder

den erfolgreich absolvierten Studiengang B.A. Anglophone Studies der JLU.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Regelung für den MA-Studiengang „Kunstpädagogik“

Für das Studium der Kunstpädagogik sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen gefordert.

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Regelung für den MSc-Studiengang „Materialwissenschaft“

Für das Studium der Materialwissenschaft sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des GER gefordert.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

das Abiturzeugnis,

oder

Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,

oder

Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,

oder

Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,

oder

Nachweis über einen UNIcert-Abschluss der Stufe I,

oder

Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder

oder

einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Regelung für den MSc-Studiengang „Mind, Brain, Behavior“

Mind, Brain, Behavior ist ein englischsprachiger Studiengang für den Kenntnisse der englischen Sprache verlangt werden. Ein Kenntnisstand auf Niveau C1 wird empfohlen, mindestens nachgewiesen werden muss das Niveau B2 GER.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

das Zeugnis der Hochschulreife mit mindestens sechs Jahren Schulunterricht in Englisch,

oder

Nachweis über einen TOEFL-Test (internet based), min. 72 Punkte, (computer based) min. 227 Punkte, (paper based) min. 567 Punkte,

oder

Nachweis über einen TOEIC-Test min. 785 Punkte,

oder

Nachweis über einen IELTS-Test min. Grade 5,

oder

Nachweis über einen bestandenen ESOL-Test

oder

Nachweis über ein bestandene First Certificate in English (FCE)

oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

oder

Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs aus einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Regelung für den MA-Studiengang „Romanistik“

Für das Studium der Romanistik sind Sprachkenntnisse in den Hauptfächern Französisch und Spanisch gefordert.

Französisch- oder Spanischkenntnisse (je nach gewähltem Hauptfach) nachgewiesen durch:

ein Sprachzertifikat, Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

oder

eine an einer Hochschule bestandene Spanisch- oder Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre

oder

sonstige geeignete Nachweise von Spanisch- oder Französischkenntnissen auf dem Niveau GER B2

oder

den erfolgreich absolvierten Studiengang B.A. Romanistik der JLU

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Regelung für den MSc-Studiengang „Sustainable Transition“

Sustainable Transition ist ein englischsprachiger Studiengang, für den Englischkenntnisse verlangt werden.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis in der Internet-Version (iBT) mindestens 95 Punkte betragen muss,

oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „7“ (gefordert wird die Testversion „academic“),

oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

oder

Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs aus einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

oder
Nachweis des Zertifikats UNIcert III.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Regelung für den MSc-Studiengang „Transition Management“

Transition Management ist ein englischsprachiger Studiengang für den sehr gute Englischkenntnisse gefordert werden.

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis in der Internet-Version (iBT) mindestens 95 Punkte betragen muss,

oder
„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „7“ (gefordert wird die Testversion „academic“),

oder
Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

oder
Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs aus einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

oder
Nachweis des Zertifikats UNIcert III.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Studienfächer in den Studiengängen:

- M.A. Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (auslaufend)
- M.A. Moderne Sprachen und Sprachwissenschaft (auslaufend)
 - M.A. Sprache, Literatur, Kultur (auslaufend)
 - M.A. Geschichts- und Kulturwissenschaften

Sowie die Nebenfächer im Studiengang

- M.A. Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung

Studienfach „Anglistik/Englisch“ (Haupt- und Nebenfach und Studienelement)

Die Sprachkenntnisse werden ENTWEDER über 15 CP aus einem erfolgreich abgeschlossenen anglistischen Fach eines Hochschulstudiums im Bereich der Sprachpraxis und einer zweiten Fremdsprache (nach den nachfolgenden Bestimmungen) ODER Sprachkenntnisse in Englisch und einer zweiten Fremdsprache (nach den nachfolgenden Bestimmungen) nachgewiesen:

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse: Leistungskurs Englisch in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfung im arithmetischen Mittel mindestens 8 Punkte (Note befriedigend); Grundkurs Englisch in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfung im arithmetischen Mittel mindestens 10 Punkte (Note gut); Kurse im Fach Englisch bei einem Abitur an Regelmittelschulen, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfungen im arithmetischen Mittel mindestens 9 Punkte (Note Befriedigend).

oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika.

oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.

oder

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis

-im Institutional Testing Program (ITP) mindestens 500 von 677 Punkten betragen muss,

-in der Internet-Version (iBT) mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss,

oder

„First Certificate of English“: Mindestnote „A“

oder

„Certificate in Advanced English“ (CAE): „Bestanden“

oder

„Certificate of Proficiency English“ (CPE): „Bestanden“

oder

„Cambridge English of Speakers of Other Languages“ (ESOL-Test): „bestanden“

oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“, bei einer Mindestnote von „5,5“ in jedem Testbereich

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelmittelschulen in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

oder

sofern es sich um Latein bzw. Griechisch handelt, durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die

Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten) oder nach Regelungen im Anhang 2. Das Institut bietet vorbereitende Sprachkurse an.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Galloromanistik/Französisch“ (Haupt- und Nebenfach und Studienelement)

Für die galloromanistischen Studienfächer sind Französischkenntnisse und Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache (nach den nachfolgenden Bestimmungen) nachzuweisen:

Kenntnisse in Französisch, nachgewiesen durch:

aus einem erfolgreich abgeschlossenen galloromanistischen Fach eines Hochschulstudiums erfolgreich abgeschlossene Sprachpraxismodule/ -kurse im Umfang von 15 CP.

oder

Sprachzertifikat DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), Niveau B2

oder

Eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung für Französisch auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird.

oder

Eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

oder

sofern es sich um Latein bzw. Griechisch handelt, durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten) oder nach Regelungen im Anhang 2. Das Institut bietet vorbereitende Sprachkurse an.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Hispanistik/Spanisch“ (Haupt- und Nebenfach und Studienelement)

Für die hispanistischen Studienfächer sind Spanischkenntnisse und Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache (nach den nachfolgenden Bestimmungen) nachzuweisen:

Kenntnisse in Spanisch, nachgewiesen durch:

aus einem erfolgreich abgeschlossenen hispanistischen Fach eines Hochschulstudiums erfolgreich abgeschlossene Sprachpraxismodule/ -kurse im Umfang von 15 CP.

oder

Sprachzertifikat DELE (Diploma Español como Lengua Extranjera), Niveau B2

oder

Eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung für Spanisch auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird.

_____ oder

Eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

_____ oder

sofern es sich um Latein bzw. Griechisch handelt, durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten) oder nach Regelungen im Anhang 2. Das Institut bietet vorbereitende Sprachkurse an.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Lusitanistik/Portugiesisch“ (Studienelement)

Für das lusitanistische Studienelement sind Portugiesischkenntnisse nachzuweisen:

Kenntnisse in Portugiesisch, nachgewiesen durch:

aus einem erfolgreich abgeschlossenen lusitanistischen Fach eines Hochschulstudiums erfolgreich abgeschlossene Sprachpraxismodule/ -kurse im Umfang von 15 CP.

_____ oder

Eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung für Portugiesisch auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird.

_____ oder

Eine an einer Hochschule bestandene Portugiesisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

_____ oder

Ein Sprachzertifikat für Portugiesisch, das dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Studienfach „Slavistik/Russisch/Polnisch/Tschechisch/Kroatisch/Serbisch“ (Haupt-/Nebenfächer und Studienelement)

Für das Studium der slavischen Sprachen ist in den/der gewählten Sprache folgender Nachweis zu erbringen:

Sprachpraktischer Einstufungstest, bestehend aus:

- Lektüre von Alltags- und Gebrauchstexten sowie von einfacheren literarischen Texten mit anschließender schriftlicher Beantwortung vorgegebener Fragen in Form einer 90-minütigen Klausur.
- Mündliche Sprachkompetenz wird in einer 20-minütigen Prüfung nachgewiesen, deren Inhalte jeweils zur Hälfte das Thema der BA-Thesis und ein tagesaktuelles Medienereignis sind.

_____ oder

Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums mit einem slavischen Haupt- oder Nebenfach an der JLU.

_____ oder

Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums mit einer an der JLU gelehrtten slavischen Sprache.

_____ oder

Bescheinigung der Universität an welcher der Bachelor erworben wurde, dass die/der BewerberIn die im sprachpraktischen Einstufungstest geforderten Kriterien erfüllt.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Studienfach „Evangelische Theologie“ (Hauptfach)

Für das Studium des Fachs Evangelische Theologie sind Kenntnisse in zwei der drei Sprachen Griechisch/Bibelgriechisch, Latein und Hebräisch nachzuweisen.

Nachweis in Latein

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

_____ oder

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

Nachweis in Griechisch

Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ oder „Griechisch 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

_____ oder

„Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

Nachweis in Hebräisch

Voraussetzung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Hebräischkurs (Intensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend). Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Interessierte wenden sich bitte an das Institut für Evangelische Theologie der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt/Main.

Eine der beiden Sprachen ist zur Einschreibung nachzuweisen, die zweite Sprache bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters.

Studienfach „Evangelische Theologie“ (Nebenfach)

Für das Studium des Fachs Evangelische Theologie sind Kenntnisse in einer der drei Sprachen Griechisch/Bibelgriechisch, Latein und Hebräisch nachzuweisen.

Nachweis in Latein

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

_____ oder

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

Nachweis in Griechisch

Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ oder „Griechisch 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

_____ oder

„Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

Nachweis in Hebräisch

Voraussetzung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Hebräischkurs (Intensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend). Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Interessierte

wenden sich bitte an das Institut für Evangelische Theologie der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt/Main.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Fachjournalistik Geschichte“ (Haupt- und Nebenfach)

Für das Studium des Faches Fachjournalistik Geschichte sind Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache (Niveau B1 des GeR) nachzuweisen.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Studienfach „Geschichte“ (Hauptfach)

Für das Studium des Faches Geschichte sind Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache (Niveau B1 des GeR) nachzuweisen.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Wenn die Thesis in Alter, Mittelalter oder Frühneuzeitlicher Geschichte geschrieben wird, sind Lateinkenntnisse nachzuweisen:

Nachweis in Latein

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

oder

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Für einzelne Module können Sprachvoraussetzungen definiert werden. Derzeit fordert das Epochenmodul I: Ältere Epochen (Modulcode: 04-Geschichte- MA120-02) Lateinkenntnisse im Umfang von Latein 2 (s.o.).

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Geschichte“ (Nebenfach)

Für das Studium des Faches Geschichte sind Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Für einzelne Module können Sprachvoraussetzungen definiert werden. Derzeit fordert das Epochenmodul I: Ältere Epochen (Modulcode: 04-Geschichte- MA120-02) Lateinkenntnisse im Umfang von Latein 2 (s.o.).

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Griechische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach)

Für das Studium der Griechischen Philologie sind Kenntnisse in Latein und Griechisch nachzuweisen.

Nachweis in Latein:

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Nachweis in Griechisch:

„Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Studienfach „Katholische Theologie“ (Hauptfach)

Für das Studium der Katholischen Theologie sind Kenntnisse in Latein und Griechisch nachzuweisen.

Nachweis in Latein

Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Sprachnachweise als Modulvoraussetzung

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

oder

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Nachweis in Griechisch

Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:

Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Sprachnachweise als Modulvoraussetzung

Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ oder „Griechisch 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

oder

„Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Katholische Theologie“ (Nebenfach)

Für das Studium des Nebenfachs Katholische Theologie werden Kenntnisse in Latein und Griechisch erwünscht. Es besteht jedoch keine Nachweispflicht. Wenn der Nachweis erworben werden soll, orientieren Sie sich bitte an den Ausführungen beim Hauptfach Katholische Theologie.

Studienfach „Klassische Archäologie“ (Hauptfach)

Für das Studium der Klassischen Archäologie sind Kenntnisse in Latein und Griechisch nachzuweisen.

Nachweis in Latein

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis

oder

durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

oder

durch das Bestehen der Studienvoraussetzungsprüfung Latein 2

Nachweis in Griechisch

„Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis

oder

durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

oder

durch das Bestehen der Studienvoraussetzungsprüfung Griechisch 2

- **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Kunstgeschichte“ (Hauptfach)

Für das Studium der Kunstgeschichte sind Kenntnisse in Latein sowie in zwei modernen Fremdsprachen gefordert.

Nachweis in Latein

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

- **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Kunstgeschichte“ (Nebenfach)

Für das Studium der Kunstgeschichte sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen.

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

- **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Kunstpädagogik“ (Haupt- und Nebenfach)

Für das Studium der Kunstpädagogik sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen gefordert.

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Lateinische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach)

Für das Studium der Griechischen Philologie sind Kenntnisse in Latein und Griechisch nachzuweisen.

Nachweis in Latein:

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Nachweis in Griechisch:

„Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Studienfach „Musikwissenschaft“ (Hauptfach)

Für das Studium der Musikwissenschaft sind Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen:

Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

sofern es sich um **moderne Fremdsprachen** handelt, entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

_____ oder

sofern es sich um **Latein bzw. Griechisch** handelt, entweder

durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

_____ oder

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ bzw. „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Im Fall von b) muss außerdem entweder der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das „Latinum“ bzw. „Graecum“ nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

_____ oder

eine Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

_____ oder

eine Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch (siehe Anhang 2) zu Beginn eines bezeichneten Moduls erbracht werden.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Osteuropäische Geschichte“ (Hauptfach)

Für das Studium des Fachs Osteuropäische Geschichte sind sehr gute Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache nachzuweisen.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Studienfach „Philosophie“ (Haupt- und Nebenfach)

Gute Kenntnisse der englischen Sprache, die durch Abitur oder vergleichbare Leistungsnachweise nachgewiesen werden.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

I Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs elementarer grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Bestimmung von Formen und syntaktischen Strukturen, Kenntnis des Grundwortschatzes, Übersetzen einfacher lateinischer Schultexte
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Leistungskontrolle des Kurses „Vorbereitungskurs Latinum I“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

II Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie der Erwerb einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 90 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax Ciceronianischem Standard entspricht.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Klausur aus dem „Vorbereitungskurs Latinum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

III Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: schriftlich: Griechische Grammatik anhand von Beispielsätzen (ca. 100 Wörter), mündlich: Griechische Grammatik anhand von Fragen
- 4) Form der Prüfung: Klausur von 120 Minuten
- 5) Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Klausur aus dem „Vorbereitungskurs Graecum I“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

IV Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 2“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntem griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche
- 4) Form der Prüfung: 2 Klausuren, je 120 Minuten
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Klausur aus dem „Vorbereitungskurs Graecum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

V Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Katholische Theologie.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch bzw. Bibelgriechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntes griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche aus folgenden Corpora: griechische Bibelübersetzungen (Septuaginta), Neues Testament, frühchristliche Literatur (bis Mitte 3. Jahrhundert)
- 4) Form der Prüfung: 2 Klausuren je 120 Minuten
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: zwei bestandene Klausuren aus den Kursen „Neutestamentliches Griechisch“ und „Bibelgriechisch“ je 50%
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

Materielle Prüfungsbestimmungen für die Studienvoraussetzungsprüfungen

Nachweis von Latein II und Griechisch II

Geschichte:

- Vertiefungsmodul Alte Geschichte
- Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte

Evangelische Theologie:

- bis zum disziplinspezifischen Wahlpflichtmoduls WPd3 "Kirchen- und Theologiegeschichte" vorzuweisen.

Katholische Theologie

- bis zur Aufnahme der Studien aller Vertiefungsmodule

Griechische Philologie:

Der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Graecum muss zu Beginn des zweiten Kernfachmoduls erbracht werden, das im Verlauf des Studiums belegt wird. Mit "Kernfachmodul" wird dabei gleichermaßen die volle Variante (12 CP), die reduzierte Variante (10 CP) und die Variante Erweiterungsmodul (6CP) bezeichnet.

Lateinische Philologie:

Der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum muss zu Beginn des zweiten Kernfachmoduls erbracht werden, das im Verlauf des Studiums belegt wird. Mit "Kernfachmodul" wird dabei gleichermaßen die volle Variante (12 CP), die reduzierte Variante (10 CP) und die Variante Erweiterungsmodul (6CP) bezeichnet.

In Fächern, in denen Latein nicht Studienvoraussetzung ist, sondern dem Nachweis einer der geforderten Fremdsprachen dient, muss Latein II bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen werden.

Anhang 2: Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“

Zweite Fremdsprache „Französisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der französischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der französischen Grammatik und des französischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines französischen Textes, Fragen zu dem Fertigkeitensbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der französischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Französisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diplôme d'études en langue française“ (DELF B1) des französischen Bildungsministeriums und die Nichtschülerprüfung in Französisch (mindestens 11 Punkte).

Zweite Fremdsprache „Russisch“ bzw. „Serbisch/Kroatisch“ bzw. „Polnisch“ bzw. „Tschechisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Slavistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis grundlegender sprachlicher Kompetenzen in der slavischen Fremdsprache mit den Schwerpunkten Leseverständnis, grammatikalisches und syntaktisches Basiswissen sowie Übersetzungsfähigkeiten.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines schriftlichen Texts aus der slavischen Fremdsprache ins Deutsche und Analyse der grammatikalischen und syntaktischen Strukturen.
- 4) Form der Prüfung: 20-minütige mündliche Prüfung
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung erfolgen keine Anrechnungen.

Zweite Fremdsprache „Englisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Anglistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der englischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse englischer Grammatik und englischen Wortschatzes auf dem Kompetenzniveau B1 (*Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: 2001*)
- 3) Inhalte der Prüfung: 60 Multiple Choice Fragen zu den Fertigkeitensbereichen Leseverstehen und Hörverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen in Englisch.
- 4) Form der Prüfung: Computerisierter Test mit geringer Lizenzgebühr, Dauer ca. 30 Minuten. Das Ergebnis korrespondiert mit den Europaratsbestimmungen für Fremdsprachenkenntnisse.
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: Kenntnisse in englischer Sprache auf dem Niveau B1 (Realschulabschluss, 10. Klasse) nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder durch standardisierte Tests wie TOEFL oder Cambridge Certificate und die Nichtschülerprüfung in Englisch (mindestens 11 Punkte).

Zweite Fremdsprache „Spanisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung:
Nachweis der spanischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der spanischen Grammatik und des spanischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung:
Vorlage eines spanischen Textes, Fragen zu dem Fertigkeitensbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der spanischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Spanisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE, B1) des Instituto Cervantes und die Nichtschülerprüfung in Spanisch (mindestens 11 Punkte).

Zweite Fremdsprache „Portugiesisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der portugiesischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der portugiesischen Grammatik und des portugiesischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines portugiesischen Textes, Fragen zu dem Fertigkeitensbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der portugiesischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis Portugiesisch“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Nebenfach Portugiesisch.

Zweite Fremdsprache „Italienisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der italienischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der italienischen Grammatik und des italienischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines italienischen Textes, Fragen zu dem Fertigkeitsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der italienischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung (wird am Ende jedes Semesters durchgeführt).
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden das CELI-Zertifikat B1 oder höher.

Zweite Fremdsprache „Latein“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Grundkenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 90 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax Ciceronianischem Standard entspricht
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Auf diese Prüfung wird angerechnet werden die bestandene Leistungskontrollen der Kurse „Vorbereitungskurs Latinum I“ und „Vorbereitungskurs Latinum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.

Zweite Fremdsprache „Griechisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntem griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche
- 4) Form der Prüfung: 2 modulbegleitende Klausuren, je 120 Minuten
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: bestandene Leistungskontrollen der Kurse „Vorbereitungskurs Graecum I“ und „Vorbereitungskurs Graecum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.

Weitere Zweite Fremdsprachen

Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang kann weitere Zweite Fremdsprachen in die Liste aufnehmen, soweit adäquate Leistungen verlangt werden, die Prüfungsbestimmungen feststehen und Prüfer zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall nachgewiesene adäquate Sprachkenntnisse nach Konsultation des zuständigen Fachbereichs anerkennen.

Diese Informationen (in jeweils aktueller Form) finden Sie unter:

www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen

Impressum

Herausgeber
Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen
Goethestraße 58, 35390 Gießen
www.uni-giessen.de/cms/studium/beratung/zsb

Text und Redaktion: Natascha Kohrt – Zentrale Studienberatung
Datum: 16.02.2022

Z:\ZSB\Daten\B- Zulassungsvoraussetzungen\S-MSprachV-Feb22.doc

